

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 16.

Kiel, den 23. November

1923.

Inhalt: 154. Kirchliche Unterweisung angehender Konfirmanden. — 155. Abänderung des preussischen Stempelsteuergesetzes. — 156. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp. — 157. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — 158. Kirchliches Jahrbuch. — 159. Winterarbeit des Provinzialjugendpastors. — 160. Jubiläum der Krüppelfürsorge. — 161. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst. — 162. Überweisung von Geldbeträgen. — 163. Evangelische Reichserziehungswoche und Kirchensammlung. — 164. Ausgleichszuschläge. — 165. Propsteibefoldungskassen. 166. Kirchensteueranlagung. — Berichtigung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 154. Kirchliche Unterweisung angehender Konfirmanden.

Kiel, den 12. November 1923.

In gegebener Veranlassung bestimmen wir, daß in den Gemeinden, in welchen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nur einmaliger Konfirmandenunterricht in der Woche stattfinden kann, die Konfirmanden des nächsten Jahres sich im vorausgehenden Sommer von Pfingsten an zu den an jedem Sonntag zu geeigneter Zeit zu haltenden Kirchenkatechesen, die einer stofflichen Entlastung des Konfirmandenunterrichts dienen, einzufinden haben. Diese Beteiligung an den Kirchenkatechesen gilt in derselben Weise als verbindlich wie der Konfirmandenunterricht selbst.

Zum Zweck rechtzeitiger Ordnung dieser Einrichtung haben die Konfirmanden sich in der ersten Woche nach Ostern jeden Jahres bei dem Pastor zu melden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 246.

D. Dr. Müller.

Nr. 155. Abänderung des preußischen Stempelsteuergesetzes.

Kiel, den 13. November 1923.

Wir weisen darauf hin, daß das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (G.-S. S. 535) durch das Gesetz vom 25. Juli 1923 (G.-S. S. 341 ff.) eine Neuregelung erfahren hat, wonach insbesondere die in unserer Bekanntmachung vom 9. April 1912 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41 ff.) mitgeteilten Beträge des Gegenstandes der Stempelsteuer, der sachlichen Stempelsteuerbefreiungen, der Ordnungsstrafen, der Stempelabgabe und der Geldstrafen mit Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung eine Erhöhung erfahren haben. Bei eintretenden Stempelsteuerfällen haben die betreffenden kirchlichen Stellen das Erforderliche bei den zuständigen örtlichen Instanzen (Finanzamt, Zollbehörde) zu erfragen.

Wegen der Bestallungstempel machen wir darauf aufmerksam, daß die bisherige Tarifstelle 12 weggefallen ist. Danach ist künftig für Berufungs-, Bestätigungs- oder Anstellungsurkunden der Geistlichen und Kirchenbeamten ein Stempel nicht mehr zu verwenden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1881 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 156. Kirchensammlung für den Verein Diakonissenhaus Bethanien in Kropp.

Kiel, den 14. November 1923.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 260) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß die regelmäßig am 3. Advent abzuhaltende Kirchensammlung zum Besten des Vereins Diakonissenhaus Bethanien in Kropp in diesem Jahre am 16. Dezember stattzufinden hat.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen und verweisen hierbei gleichzeitig auf unsere Bekanntmachung vom 8. November d. J. (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 216). Den Ertrag der Kollekte haben die Synodalausschüsse direkt auf das Konto des Vereins Diakonissenhaus Bethanien G. V. in Kropp bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle „Schleswig“, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1081.

D. Dr. Müller.

Nr. 157. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 15. November 1923.

Mit Rücksicht auf die weitere außerordentliche Steigerung der Druckkosten sehen wir uns genötigt, die von den Kirchengemeinden aufzubringenden Bezugskosten des Kirchlichen Gesetz- und

Verordnungsblattes vom 1. Januar 1924 ab auf vierteljährlich 25 Goldpfennige festzusetzen.

Die Beträge sind von den Kirchenvorständen an den Synodalausschuß abzuführen und von diesem bis spätestens 1. Februar auf unser Konto Nr. 1065 bei der Landesbank Kiel unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen. Über die Art der Umrechnung ergeht noch weitere Verfügung.

Bei einer etwaigen weiteren Erhöhung des Bezugspreises ist der Mehrbetrag in Goldmark nachzuzahlen.

Für die Postbezieher des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Bezugspreis vom 1. Januar 1924 ab bis auf weiteres auf vierteljährlich 1 Goldmark festgesetzt. Der Preis für eine Einzelnummer beträgt 5 Goldpfennige für die Druckseite.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2026 II.

D. Dr. Müller.

Nr. 158. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. Schneider.

Kiel, den 17. November 1923.

Von dem Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. Schneider ist vor kurzem der 50. Jahrgang 1923 im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen. Die Reichhaltigkeit seines Inhalts, welche eine umfassende Orientierung über das kirchliche Leben des letzten Jahres ermöglicht, ist bei den für die meisten Pastoren unerschwinglichen Bücherpreisen von großem Wert, weil sie durch das Jahrbuch in die kirchlichen Zusammenhänge eingeführt werden. Es dürfte sich deshalb empfehlen, das Jahrbuch für Synodalbüchereien oder Propsteisezirkel anzuschaffen und ihm auf diese Weise den Weg in die Pfarrhäuser zu bahnen.

Das Buch wird bei dem Verlage von C. Bertelsmann unmittelbar zu bestellen sein.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 2042.

D. Dr. Müller.

Nr. 159. Winterarbeit des Provinzialjugendpastors.

Kiel, den 20. November 1923.

Unser Provinzialjugendpastor Christiansen hat sich für den kommenden Winter die Aufgabe gestellt, das Ergebnis seiner nunmehr dreijährigen Wirksamkeit in einer Reihe von schriftlichen Ausarbeitungen unter dem Gesamttitel „Theorie und Praxis der Jugendarbeit“ niederzulegen. Über dieselben Themen ist er auch bereit, auf Wunsch in den Gemeinden und Vereinen Vorträge zu halten. Die bereits fertig vorliegenden Aufsätze lauten:

1. Was ist Jugendpflege?
2. Jugend und Kindheit.
3. Die Zwölf- bis Vierzehnjährigen.

In Vorbereitung ist die Bearbeitung folgender Themen:

Die Fünfzehn- bis Siebzehnjährigen, die Achtzehn- bis Vierundzwanzigjährigen, weibliche Jugend, Landjugend, Arbeiterjugend, lernende Jugend, christliche Jugend, ältere und jüngere Jugend, männliche und weibliche Jugend, jugendliches Selbstbewußtsein, Jugendgemeinschaft, Jugendführer, Jugend und Eltern, Jugend und Vereine, Jugend und Politik, Jugend und Religion, Jugend und Sittlichkeit, Jugend und Sozialbewußtsein, Jugend und Heimat, Jugend und Kirche, Jugend und Bibel, Jugend und Jesus, Jugend und Pastor, Umgangsformen mit Jugend, Briefverkehr mit Jugend, Gesamtbesprechungen mit Jugend, Einzelgespräche mit Jugend, Wanderungen mit Jugend, Jugenderangelisation, Jugendgottesdienste, Jugendandachten.

Wir halten es für sehr erwünscht, daß die mehrjährigen praktischen Erfahrungen ernster, tiefgründiger Jugendarbeit den Gemeinden unserer Landeskirche und insbesondere der Arbeit der Pastoren an der Jugend in möglichst weitem Umfange dienstbar gemacht werden. Wir empfehlen daher allen interessierten Kreisen, die hiervon Gebrauch machen wollen, sich deswegen unmittelbar mit Herrn Pastor Christiansen, Kiel, Klosterkirchhof Nr. 19, in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 2050.

D. Petersen.

Nr. 160. Zum 25 jährigen Jubiläum der Krüppelfürsorge in Schleswig-Holstein am 2. Oktober 1923.

Kiel, den 22. November 1923.

Das vom Direktor der Diakonissenanstalt Altona, D. Th. Schäfer, begründete Krüppelheim „Alten-Eichen“ in Stellingen hat schon reichlich 800 verkrüppelten Kindern in ihrer mannigfachen körperlichen und seelischen Not dienen können. Zum großen Teil mit bestem Erfolg. Die ambulante oder stationäre fachärztliche Behandlung und Diakonissenpflege im Krüppelheim, die wirtschaftlich hausväterliche und hausmütterliche Versorgung der bis 185 Personen umfassenden Heim-Familien, die Erziehung und Schulbildung, an der sich 4 Lehrkräfte hauptamtlich betätigen, und die Handwerksausbildung der konfirmierten Knaben und Mädchen bedeuten eine vielgestaltige und zum Teil sehr schwierige Aufgabe. Aber es ist eine Freude, zu sehen, wie die Kinder ihrem Elend zumeist entrispen werden und wie die, bei denen es nicht möglich ist, es mit Mut und einer gewissen Freudigkeit tragen lernen. Ein großer Teil der ehemaligen Böglinge steht schon als Wandagisten, Buchbinder, Bürstenmacher, Korb- und Mattenflechter, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Hausmädchen, Weiß-

näherinnen und Schneiderinnen im Erwerbsleben, von ihren Meistern ausgebildet, von der Handwerkskammer in Altona als Gesellen geprüft.

Seit Erlass des Krüppelfürsorge-Gesetzes vom 6. Mai 1920 ist die früher nur von der christlichen Liebe geübte Tätigkeit als öffentliche Pflicht anerkannt und wesentlich der Provinzialverwaltung auferlegt. Die Freunde der armen Krüppelkinder: Behörden, Vereine, Schulen und eine große Zahl Mitglieder des schleswig-holsteinischen Krüppelfürsorgevereins (E. V.) haben in all den 25 Jahren die Arbeit in verschiedener Weise gefördert. Die gegenwärtige allgemeine Bedrängnis der christlichen Anstalten, die auf dem Krüppelheim um so schwerer lastet, als es in dem besonders teuren Gebiet der Großstadt Altona/Hamburg/Wandsbek liegt, hat den jetzigen Direktor des Krüppelheims, Direktor D. Hoffmann von der Diakonissenanstalt Altona, bewogen, eine besondere Jubiläumsspende zu erbitten. Indem wir dieser Bitte gern stattgeben und sie unseren Herren Geistlichen auch unsererseits warm ans Herz legen, lassen wir hier seine eigenen Worte folgen:

„Wäre es den Herren Pastoren der Provinz nicht möglich, ihre Gemeindeglieder zu einem Jubiläums-Erntedankopfer zu bewegen? Kartoffeln, Wurzeln, Rüben, Kohl, Brotgetreide aller Art, auch Futter für Kühe und Pferde, Schweine und Hühner gebraucht das Krüppelheim sehr notwendig und muß dies alles sehr teuer bezahlen. Unterzeichneter sendet gern Frachtbriefe zu frachtfreier Beförderung genannter Liebesgaben und bittet herzlich um eine Postkarte, wenn er sie senden darf.

Natürlich ist auch ein Opfer in bar (Postcheck Hamburg 5437) dankbar willkommen. Wir nehmen und verwerten auch sehr gern das sonst nichts mehr geltende alte (auch das kleine) Papiergeld, das unsere Markensammlung verwertet wie auch Briefmarken, für deren Sendung wir dankbar sind.

Der Herr, der das Elend der Krüppel tröstet und hebt nach seiner Gnade und Treue, wird alle Liebe segnen.“

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. I. 2090.

Nr. 161. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 22. November 1923.

Die Gründung landeskirchlicher Wohlfahrtsdienste ist nunmehr in allen Propsteien unserer Landeskirche durch den Geschäftsführer, Pastor Namenbauer, erfolgt. Um eine Übersicht über die dadurch ins Leben gerufenen Organisationen zu bekommen, wird hiermit angeordnet, daß bis zum 1. Januar 1924 von jedem Vorsitzenden eines Kirchenvorstandes uns unmittelbar ein Bericht einzureichen ist, der nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen ist: 1. Kirchengemeinde (Name). 2. Zuständiges kommunales Wohlfahrtsamt (Sitz). 3. Wie groß ist die Zahl der Mitglieder des kirchlichen Wohlfahrtsdienstes? 4. Gehören außer dem Kirchenvorstand noch andere Personen dem

landeskirchlichen Wohlfahrtsdienst an und welche sind das? 5. Wer ist der Vorsitzende? 6. Welche kirchlichen Vereine sind in freier Arbeitsgemeinschaft angegliedert? 7. Bei welchen kommunalen Wohlfahrtsämtern sind Listen eingereicht zur Besetzung der $\frac{2}{5}$ und $\frac{3}{5}$ der nichtbeamteten Mitglieder? 8. Welche Vereine haben ihre Listen eingereicht? 9. Ist für den Gemeindewohlfahrtsdienst eine besondere Liste eingereicht? 10. Allgemeine Bemerkungen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. I. 2076.

Nr. 162. Überweisung von Geldbeträgen.

Kiel, den 17. November 1923.

Zahlungen von Geldbeträgen auf die Konten der Konsistorialkasse bei der Landesbank in Kiel haben nur auf volle Milliarden Mark zu lauten, wie auch die Konsistorialkasse ihrerseits nur noch auf volle Milliarden Mark nach unten abgerundete Beträge zur Zahlung anweist.

Bei der Zahlung der Kostenrechnungen usw. an Empfänger, die ein Bankkonto und ein eigenes Postcheckkonto besitzen, ist, falls es sich um Beträge handelt, die nicht auf volle Milliarden Mark lauten, der ganze Betrag auf das Postcheckkonto des Empfängers zu überweisen. Hat der Empfänger nur ein Bankkonto, so sind die Kostenrechnungen usw. bereits von den anweisenden Stellen auf volle Milliarden Mark nach unten abzurunden. Dienstbezüge und Versorgungsgebühren sind stets in runden Milliardenbeträgen auf ein Bankkonto zu überweisen; die etwa verbleibenden Spitzen sind als Steuerabzug zu behandeln.

In derselben Weise ist zu verfahren, falls die Reichsbank oder die übrigen Banken künftig in noch höheren Beträgen abrunden sollten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. I. 1937.

Nr. 163. Evangelische Reichserziehungswoche und Kirchensammlung zum Besten der Elternvereinigungen.

Kiel, den 20. November 1923.

In der Woche zwischen dem ersten und zweiten Advent veranstaltet der Evangelische Reichselternbund in Gemeinschaft mit dem Verband evangelischer Schulgemeinden eine Reichserziehungswoche, deren Hauptthema ist:

Die Gegenwartsnöte und die christliche Familie.

Der Evangelische Reichselternbund erläßt dazu folgende Rundgebung an seine Mitglieder:

Die furchtbaren Gegenwartsnöte, in denen Vater und Mutter und die kaum heranwachsenden Kinder zu schwerster Arbeit gezwungen sind, sind am Werke, das heranwachsende Geschlecht an Leib und Seele zu verderben. Denn nicht nur die leibliche Gesundheit ist vielfach durch Teuerung und Nahrungsmangel gefährdet, auch die Kinderseelen leiden Hunger nach Liebe und Freude. Von nichts ist im Hause, bei Tisch, in stiller Abendstunde mehr die Rede als von Geld und Geldesnot. Alles Denken und Sinnen wird eingestellt auf den Erwerb. Wo bleibt noch Zeit und Lust für Spiel und Lied, für Innerlichkeit oder gar für die Ewigkeit? So greifen die Gegenwartsnöte in die Familie hinein. Wir aber müssen ihnen wehren mit aller Kraft, mit heißem Gebet, mit Zucht unter dem Wort: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit . . .“ und im Gehorsam gegen das andere Wort des Herrn: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht“. Unter dem Ernst solchen Gotteswortes, in brennender Liebe zu den Kindern, in tiefem Mitleid mit den Eltern sollen sich überall die christlichen Eltern in der Zeit des Advents sammeln in dem Willen, unserer christlichen Familie neue Kraftquellen zu erschließen durch Vorträge, die Mittel und Wege zur Hilfe zeigen, und durch Familienabende, die in ernst-frohen Feierstunden der Besinnung auf unsere besten, innersten Güter dienen. Eltern, Lehrer und Geistliche, helfet vereint, diese „Reichserziehungswoche“ so zu gestalten, daß in dunkler, kalter Zeit von ihr Licht, Liebe und Leben in die Herzen und Häuser ausstrahle.

Wir weisen auf diese Veranstaltung empfehlend hin und begrüßen es besonders, daß der Evangelische Reichselternbund, dem der schleswig-holsteinische Landeselternbund angehört, sich hier zu praktischer Arbeit mit dem auch im Gebiet unserer Landeskirche vertretenen Verband evangelischer Schulgemeinden vereinigt hat.

Gleichzeitig bestimmen wir mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses, daß am 2. Advent (am 9. Dezember 1923) eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins in allen in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wegen Verteilung des Ertrages bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Kirchensammlung in ihren Gemeinden zu empfehlen und der Reichserziehungswoche, als deren Abschluß diese Sammlung anzusehen ist, hierbei zu gedenken.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. 164. Ausgleichszuschläge.

Kiel, den 23. November 1923.

Messzahlen zu den Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen der Geistlichen.

Die Ausgleichszuschläge betragen:

für den Monat Juli	im Durchschnitt	405,5 ‰,
" " " August	" "	10 017 ‰,
" " " September	" "	244 370 ‰.

Vom 1. Oktober 1923 ab wird die Höhe der Bezüge in der Weise dargestellt, daß das Vielfache der Grundbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld) angegeben wird = „Meßzahl“.

Die Grundzahl für die Frauenbeihilfe ist auf monatlich 50 000 *M* festgesetzt.

Die Meßzahl beträgt:

für den Monat Oktober im Durchschnitt	571 200
" das 1. Viertel November 1923	<u>10 155 000</u>
	4
" " 2. " " "	<u>30 000 000</u>
	4
" " 3. " " "	<u>82 000 000</u>
	4
" " 4. " " "	<u>108 000 000</u>
	4

Zu beachten ist, daß die Meßzahl immer für den ganzen Monat bekanntgegeben wird, bei Berechnungen für ein Monatsviertel also, wie oben bei den November-Meßzahlen geschehen ist, durch vier zu teilen ist.

Für diejenigen Pastoren zc., denen örtliche Sonderzuschläge gewährt werden, kommen vom 1. November 1923 zu den bisherigen Grundzahlen noch die Grundzahlen des örtlichen Sonderzuschlags.

Diese betragen in

Stufe I . . .	1 ‰	Stufe VII . . .	15,5 ‰
" II . . .	3,5 ‰	" VIII . . .	18 ‰
" III . . .	6 ‰	" IX . . .	20,5 ‰
" IV . . .	8,5 ‰	" X . . .	25,5 ‰
" V . . .	10,5 ‰	" XI . . .	37,5 ‰
" VI . . .	13 ‰	" XII . . .	52,5 ‰

der bisherigen Grundzahlen (Grundgehalt, Ortszuschlag, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe usw.) auf den nächstliegenden Tausendmarkbetrag auf- oder abgerundet. Beträge von weniger als 500 *M* bleiben demnach unberücksichtigt, Beträge von 500 *M* und darüber sind auf volle Tausend Mark nach oben aufzurunden.

Die Errechnung des Erreichungsbetrages hat danach beispielsweise in folgender Weise zu geschehen:

1. Grundgehalt	1 284 000 M
2. Ortszuschlag	180 000 "
3. Kinderbeihilfe:	
a) Grete 100 000 M }	
b) Hans 90 000 " }	190 000 "
4. Frauenbeihilfe	50 000 "
zusammen 1—4	1 704 000 M
5. örtlicher Sonderzuschlag (Stufe II:	
3,5 % von 1—4)	60 000 "
<u>Grundbetrag:</u>	<u>1 764 000 M</u>

multipliziert mit der jeweiligen Meßzahl.

Ist z. B. die Meßzahl für das dritte Novemberviertel 30 000 000 (monatlich), so ergibt sich folgende Berechnung: Grundbetrag = 1 764 000 × Meßzahl = $\frac{30\,000\,000}{4}$ = Erreichungsbetrag für das dritte Viertel = 13 230 Milliarden.

Wird nun die Meßzahl auf 82 000 000 erhöht, so lautet die Berechnung für das dritte Viertel: $1\,764\,000 \times \frac{82\,000\,000 - 30\,000\,000}{4} = 22\,932$ Milliarden. Das wäre dann die Nachzahlung für das dritte Viertel.

Sind Gemeinden, deren Pastoren örtliche Sonderzuschläge zustehen, in der Lage, diese Zuschläge selbst aufzubringen, so kann die Teuerungsstufe bei uns erfragt werden.

Werden jedoch auf Grund des § 8 der Grundsätze über die Aufbesserung der Besoldungs- usw. Bezüge vom 1. September 1923 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 154) zur Aufbringung der örtlichen Sonderzuschläge Staatszuschüsse bewilligt, so wird die Stufe gleichzeitig mit der Genehmigung von uns mitgeteilt.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. III. 2573.

Nr. 165. Propsteibesoldungskassen.

Kiel, den 23. November 1923.

Zur Beschleunigung der Auszahlung der den leistungsfähigen Kirchengemeinden zur Aufbringung der Pastorengehälter zu gewährenden Staatsvorschüsse haben wir die Errichtung von Propstei-

befoldungskassen veranlaßt. Die näheren Richtlinien können bei dem Rechnungsführer eingesehen werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. III. 2574.

Nr. 166. Kirchensteuerveranlagung und Erhebung nach Goldmarkbeträgen.

Kiel, den 23. November 1923.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 5. November d. Js. — Kirchl. Ges. und W.-Bl. S. 209 ff. — betreffend Kirchensteuerveranlagung und Erhebung nach Goldmarkbeträgen bringen wir nachstehend Abschrift eines Erlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 5. d. Mts. — III B 9153 — an die für Preußen in Betracht kommenden Landesfinanzämter zur Kenntnis.

„Abschrift zweier Erlasse des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. und 25. Oktober 1923 — I H 2989 und 2990 — übersende ich zur gefälligen weiteren Veranlassung.

I. Ich ermächtige die Finanzämter, mit der Ausführung der im Erlaß vom 24. Oktober 1923 bezeichneten Umlagebeschlüsse ungesäumt, gegebenenfalls noch vor Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung zu beginnen.

Die nach dem Goldwert zu bewirkenden Erstattungen von Kirchensteuern sind von den Kirchengemeinden selbst vorzunehmen.

Die Vereinbarung mit den Kirchengemeinden über die Abrundung der Beträge ist so zu treffen, daß die Bestimmungen der Abrundungsverordnung vom 31. Oktober 1923 — R.G.Bl. I S. 1049 — und etwaige später zu erlassende Verordnungen zur Änderung der Abrundungsverordnung entsprechende Anwendung finden.

II. Sofern die Kirchengemeinden bei Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen den im Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. Oktober 1923 zu 2. vorgeschlagenen Weg wählen und somit als Ausgangspunkt für die kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen die für 1921 festgesetzte Einkommensteuer zugrunde legen, bestehen keine Bedenken, daß die Finanzämter die Erhebung dieser Kirchensteuern übernehmen. Die sonstigen Arbeiten dagegen, insbesondere die Mitteilung des Kirchensteuerbescheides, liegen in diesem Falle den Kirchengemeinden ob, denen die Kirchensteuerlisten oder -sohbücher zur Verfügung zu stellen sind.

Ich ersuche die Finanzamtsvorsteher, alsbald mit den Kirchengemeinden in Verbindung zu treten und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Regelung zur Durchführung der

Erlasse zu vereinbaren, durch die der Kirchengemeinde möglichst bald die Steuern zufließen und die das Finanzamt mit möglichst wenig Arbeit belastet."

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

Nr. VI. 4328.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 108 (Stück 11) des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes muß es auf Seite 156 unter Abschnitt 5 Zeile 4 an Stelle „des Absatzes III" — „des Absatzes 4" heißen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

D. Petersen.

P e r s o n a l i e n.

Ordiniert: am 4. November 1923 die Pfarramtskandidaten Richard Karl Steffen zum Provinzialvikar und Max Niels Hoed Roager zum Hilfsgeistlichen in Rendsburg; am 11. November 1923 die Pfarramtskandidaten Hugo Bender und Heinrich Böttger zu Provinzialvikaren, Heinrich Dahmlos zum Hilfsgeistlichen in Segeberg-Altenhörs und Wilhelm Halfmann zum Studieninspektor des Predigerseminars in Preetz.

Ernannt: am 12. November 1923 Pastor Jacobsen in Glückstadt zum Kirchenpropsten der Propstei Ranzau unter Beibehaltung seines Pfarramts in Glückstadt.

E r l e d i g t e P f a r r s t e l l e.

Goldelund, Propstei Husum-Bredstedt. Diensteinkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 29. November d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Husum einzureichen.

